

## **Wegeunfall und Betriebswegeunfall im Straßenverkehr Spezialregelungen im Sozialrecht**

Über die Regelungen des § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB VII ist nahezu jeder Arbeitnehmer und jeder Arbeitgeber informiert, obwohl er den § gar nicht kennt: Wenn der Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeitsstelle oder auf dem Rückweg einen Verkehrsunfall erleidet, handelt es sich um einen sog. Wegeunfall und damit um einen Arbeitsunfall. Dies hat aber entgegen der langläufigen Meinung nicht nur Vorteile, sondern kann aufgrund einer möglichen Haftungsfreistellung des Verantwortlichen auch Nachteile haben.

Für einen als Arbeitsunfall zu qualifizierenden Wegeunfall ist bei einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer nicht etwa dessen Krankenkasse zuständig, sondern die Unfallversicherung. Die Unterschiede sind groß, insbesondere folgender: Die Krankenkasse würde für den Fall einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit maximal 78 Wochen lang Krankengeld zahlen, das den Erwerbsschaden des Verletzten zu 80 % abdeckt. Bei einer Eintrittspflicht der Unfallversicherung gibt es statt des Krankengeldes Verletztengeld, welches den Erwerbsschaden des Geschädigten meist mit über 90 % abdeckt und dies zudem bis zur Gesundung oder Verrentung, also für einen ggf. viel längeren Zeitraum. Darüber hinaus kommt es anders als bei einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch auf die Frage des Mitverschuldens des Verletzten überhaupt nicht an. Den Fahrzeugschaden selbst muß der Geschädigte allerdings mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers auf rein zivilrechtlichem Wege regeln.

Wichtig: Es gibt einen gesetzlichen Forderungsübergang. Sobald nämlich die Unfallversicherung den Geschädigten befriedigt, gehen dessen Ansprüche gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers auf die Unfallversicherung über. Zwischen den Versicherungen bestehen meist Teilungsabkommen, die die Erstattungsansprüche untereinander nach festen Quoten ohne langwierige Prüfung weiterer anspruchshemmender Einwände regeln. Soweit die positiven Nachrichten.

Neben dem reinen Wegeunfall, bei dem der Arbeitnehmer grundsätzlich keine betriebliche Tätigkeit entfaltet, gibt es noch den Betriebswegeunfall. Dieser liegt dann vor, wenn dieser Weg in Ausführung (und damit als Teil) der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, also z.B. Botengänge, Lieferfahrten und ähnliches mehr. Wenn die Fahrt von und zur Arbeitsstelle als Teil des innerbetrieblichen Organisations- und Funktionsbereiches angesehen werden kann, liegt nicht nur eine Wegeunfall, sondern

sogar ein Betriebswegeunfall vor. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn die Fahrt maßgeblich durch die Organisation des Betriebes geprägt ist, etwa durch eine Anordnung des Dienstherrn, wonach mit einem betrieblichen Fahrzeug mehrere Arbeitnehmer nacheinander von ihrer Wohnung abgeholt und zur Arbeitsstelle gebracht werden.

Im Falle eines Betriebswegeunfalls besteht in Bezug auf die zivilrechtlichen Ersatzansprüche wegen eines Personenschadens ein Haftungsausschluß gem. §§ 104 f. SGB VII. Schmerzensgeld kann der Geschädigte also vom Verursacher bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung nicht fordern. Allein die reinen Sachschäden werden ausgeglichen. Es besteht insofern auch kein Ersatz des durch Sozialleistungen nicht gedeckten Erwerbsschadens.

In Zweifelsfällen sollte eine sozialgerichtliche Feststellungsklage erhoben werden. Das rechtskräftige Urteil ist dann auch für alle weiteren an dem Geschehen Beteiligten bindend, wenn sie alle, also insbesondere der Schädiger, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung ggf. weitere gem. § 12 Abs. 2 SGB X Beteiligte ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligt worden sind.